

Der Fall Drexl

EuGH, Rs. 299/86 (Drexl), Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 1988

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 8. Auflage 2014, S. 430 (Fall-Nr. 143)

1. Vorbemerkungen

Als Zoll ist eine Abgabe zu verstehen, die als Zoll bezeichnet und bei der Ein- oder Ausfuhr einer Ware erhoben wird. Die Erhebung von Zöllen im unionsinternen Warenverkehr ist nach Art. 30 AEUV verboten. Davon zu unterscheidende inländische Abgaben sind gemäß Art. 110 AEUV verboten, wenn sie eingeführte Waren höher belasten als inländische. Art. 110 AEUV ist anwendbar, wenn sowohl inländische als auch EU-ausländische Waren mit einer nach objektiven Kriterien bemessenen steuerlichen Ausgleichsabgabe belegt werden. Ein Verstoß gegen Art. 110 AEUV liegt bei einer diskriminierenden steuerlichen Behandlung ausländischer Waren vor.

2. Sachverhalt

Der Angeklagte des Ausgangsverfahrens, ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Italien, wurde in Italien wegen Hinterziehung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr eines PKW von Deutschland nach Italien angeklagt. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[10] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes darf die Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr nicht zur Folge haben, daß ein eingeführtes Erzeugnis doppelt besteuert wird, weil ein solches Ergebnis gegen Art. 95 EWG-Vertrag verstoßen würde. Dieses Problem stellt sich namentlich dann, wenn eine Privatperson einen Gegenstand aus einem anderen Mitgliedstaat einführt, ohne in den Genuß einer Steuerbefreiung zu kommen; denn ein solcher Gegenstand ist schon mit der Mehrwertsteuer dieses Mitgliedstaates belastet, da es bei seiner Ausfuhr nicht zu einer Entlastung gekommen ist, wie sie dann erfolgt, wenn der Ausführer Steuerpflichtiger ist.

[11] Der Gerichtshof hat hieraus den Schluß gezogen, daß bei der Einfuhr von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat durch eine Privatperson, soweit der betreffende Gegenstand bei der Ausfuhr nicht steuerlich entlastet worden ist, Einfuhrmehrwertsteuer nur insoweit erhoben werden darf, als der Restbetrag der im Ausfuhrmitgliedstaat entrichteten Mehrwertsteuer, der in

dem Wert der Ware zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr noch enthalten ist, berücksichtigt wird.